

Mandantenrundschriften Autorecht XVI vom 30.03.2009

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das erste Quartal 2009, in dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Zunächst möchten wir ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs zu der in der Rechtsprechung und der Unfallregulierungspraxis umstrittenen Frage der Fälligkeit des Anspruchs bei einer durchgeführten Reparatur auf 130%-Basis vorstellen.

Nachdem bereits mehrere Oberlandesgerichte eine Fälligkeit im Zeitpunkt des Unfalls angenommen haben, hat der BGH in seiner Entscheidung vom 18.11.2008 erstmals ausdrücklich zu dieser Frage Stellung genommen.

Der zugrunde liegende Sachverhalt war folgender: Nach einem Verkehrsunfall machte der Geschädigte die Reparaturkosten nach vollständiger und sachgerechter Reparatur auf 130%-Basis geltend. Die beklagte Haftpflichtversicherung ersetzte zunächst nur den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) und kündigte an, den Rest erst bei Nachweis der Weiternutzung von sechs Monaten zu ersetzen.

Der BGH entschied, dass Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert bis zur 130%-Grenze überschreiten, im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Fälligkeit der Zeitpunkt, von dem an der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Im Schadensersatzrecht tritt die Fälligkeit in der Regel sofort im Zeitpunkt der Rechtsgutsverletzung ein.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Schadenshöhe in der Praxis erst nach einiger Zeit festgestellt werden könne, weil ein Gutachten eingeholt wird oder die Rechnungsstellung abgewartet werden muss.

An der Fälligkeit ändere sich auch nichts dadurch, dass einzelne Schadenspositionen zwischen Schädiger und Geschädigtem zunächst in einem Rechtsstreit geklärt werden müssen und sich erst durch den Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass die Forderung berechtigt ist.

Die sechsmonatige Weiterbenutzung des Fahrzeugs diene nur zum Nachweis des Integritätsinteresses. Der Geschädigte müsse ein nachhaltiges Interesse an der Weiternutzung des Fahrzeugs haben. Die Feststellung dieses Integritätsinteresses sei oftmals schwierig. Nach einer Abwägung der Interessen von Schädiger und Geschädigtem habe der BGH festgelegt, dass eine Weiternutzung für sechs Monate erforderlich, aber auch ausreichend sei.

Der BGH stellt jedoch ausdrücklich heraus, dass die Erfüllung der Sechsmonatsfrist keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung sei. Sie habe nur beweismäßige

Bedeutung als Indiz für das Integritätsinteresse.

An dieser rechtlichen Wertung ändere sich auch nichts dadurch, dass die Haftpflichtversicherung den gesamten Reparaturbetrag zu zahlen habe und bei einer Rückforderung dem Solvenzrisiko des Geschädigten ausgesetzt sei. Diese Unsicherheiten würden die Regulierung aber nicht unzumutbar erschweren. Die Zahlung auf den gesamten Reparaturbetrag erfolge auf die Wiederherstellung des beschädigten Pkw, wodurch der Wille zur Weiternutzung ausreichend belegt sei. Ob die Haftpflichtversicherung den gesamten Schadensersatzbetrag zahle oder sich verklagen lasse, müsse sie aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilen. Die Haftpflichtversicherung könne den über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Betrag auch unter einem Rückforderungsvorbehalt leisten.

Die Entscheidung des BGH vom 18.11.2008 mit dem Aktenzeichen VI ZB 22/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S. 79ff. (Heft 2) und kann auch auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

In einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofes ging es um die Umsetzung eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Frage des Nutzungsersatzes im Gewährleistungsrecht.

Nach § 439 Abs.1 BGB kann der Käufer bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Wenn eine Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, dann beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf die andere Art der Nacherfüllung, § 439 Abs.2 BGB.

Im Falle der Lieferung einer mangelfreien Sache kann der Verkäufer nach § 439 Abs.4 BGB die Rückgewähr der mangelhaften Sache nach den Vorschriften über den Rücktritt verlangen.

Die Rücktrittsvorschriften sehen jedoch auch einen Ersatz der Nutzungen bzw. einen entsprechenden Wertersatz vor, § 346 Abs.1, 2 BGB.

Das würde für den Fall der Nachlieferung bedeuten, dass der Käufer die mangelhafte Sache zurückgewähren und darüber hinaus auch noch die gezogenen Gebrauchsvorteile infolge der Nutzung der mangelhaften Sache ausgleichen müsste.

Die Regelungen zur Gewährleistung und Verbraucherschutzrecht im BGB gehen auf Europarecht zurück (Art. 3 Richtlinie 1999/44/EG - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Nach Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG muss die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unentgeltlich erfolgen. Der Verbraucher soll vor drohenden finanziellen Belastungen geschützt werden, die ihn von der Geltendmachung seiner Ansprüche abhalten könnten. Es ist in der Richtlinie auch geregelt, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zu erfolgen hätten.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 17.04.2008, Rs. C-404/06 sind die nationalen Rechtsvorschriften anhand dieser Grundsätze „richtlinienkonform“

auszulegen.

Auf Grundlage dieser Entscheidung stellte der BGH für Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern fest, dass bei einer Nachlieferung die mangelhafte Sache zurückgewährt werden müsse, aber kein Anspruch des Verkäufers auf Nutzungsersatz oder Wertersatz für die Nutzungen bestehe.

Die Entscheidung des BGH vom 26.11.2008 mit dem Az. VIII ZR 200/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2009, S. 85ff (Heft 2) und auch auf der Webseite www.bundesgerichtshof.de abrufbar. Das Urteil des EuGH vom 17.04.2008 mit dem Az. Rs. C-404/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2008, S.1433ff. und unter der Webseite www.curia.europa.eu einzusehen.

Der Bundesgerichtshof hatte Ende des letzten Jahres eine weitere interessante Frage zum Gewährleistungsrecht zu entscheiden:

Der Käufer eines gebrauchten Range Rover mit der Erstzulassung April 1996 und einem Kilometerstand von 101.500 erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag, weil Wasser in das Innere des Fahrzeugs eingetreten sei. Die Wasserundichtigkeit zeigte sich nach der Auslieferung im Juli 2004 mehrfach im vorderen rechten Fußraum und im Bereich des rechten Rücksitzes. Nachdem es dem Verkäufer und weiteren Fachwerkstätten in der Folgezeit nicht gelang, das Fahrzeug abzudichten, verlangte der Käufer die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich gezogener Gebrauchsvorteile Zug um Zug gegen Rückgewähr des Range Rover.

Der BGH stellte fest, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang mangelhaft war und bezog sich auf ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten. Auch sei ein Rücktritt möglich, weil die Nachbesserungsversuche erfolglos gewesen seien und es keiner weiteren Fristsetzung bedürft habe.

Es liege auch eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung im Sinne des § 323 Abs.5 S.2 BGB zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vor. Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung wäre ein Rücktritt vom Kaufvertrag nicht in Betracht gekommen.

Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sei die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch eingeschränkt gewesen, dass aus bis dahin ungeklärter Ursache an mehreren Stellen Feuchtigkeit in das Wageninnere eindrang und zwei Fachbetriebe nicht in der Lage gewesen seien, das Problem zu beseitigen.

Dieser Mangel sei erheblich, weil dies für die meisten Interessenten ein Grund sei, vom Kauf Abstand zu nehmen.

In der vorhergehenden Instanz entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass der Mangel unerheblich sei, weil es sich bei dem verkauften Fahrzeug um einen acht Jahre alten Gebrauchswagen mit einer Laufleistung von über 100.000 km handele und das Fahrzeug zur Kategorie der Geländewagen gehöre.

Der BGH widersprach dieser Wertung und argumentierte damit, dass es sich bei einem Range Rover nicht um ein üblicherweise im Gelände eingesetztes Arbeitsfahrzeug handele. Es handele sich vielmehr um ein luxuriöses Fahrzeug, das

mit den großen – heute SUV genannten – Geländewagen der Hersteller Mercedes-Benz, BMW u.a. vergleichbar sei. Es sei kein Grund zu erkennen, der den verständigen Durchschnittskäufer eines Gebrauchtwagens dieser Kategorie veranlassen könne, das Eindringen von Feuchtigkeit eher hinzunehmen als der Käufer einer Oberklasselimousine.

Das Urteil des BGH vom 05.11.2008 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 166/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2008, S. 508ff. (Heft 8) und kann auf der Webseite www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.